



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0119/2021		Datum: 19.02.2021	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 02698-20 (Bl)	
Betreff:			
Zustimmung für ein im Sinne § 35 (1) Nr. 4 BauGB privilegiertes Vorhaben im Außenbereich von Koblenz-Niederberg.			
Gremienweg:			
23.03.2021	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE
	öffentlich		abgesetzt
			geändert

Beschlusstwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt dem nachgenannten, im Sinne § 35 (1) Nr. 4 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich von Koblenz-Niederberg zu.

Antragseingang	15.12.2020						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Errichtung eines Sanitärcontainers						
Grundstück/Straße	Kniebreche 80						
Gemarkung	Niederberg						
Flur	5						
Flurstück	112						

Begründung:

Zur Verbesserung der Sanitärsituation der bestehenden Grillhütte Niederberg ist die dauerhafte Aufstellung eines Sanitärcontainers auf der Grünfläche zwischen Grillhütte und den unterhalb des Parkplatzes bestehenden Bäumen geplant.

Der Sanitärcontainer soll über abgetrennte Bereich für Damen und Herren sowie eine Bereich für Behinderte verfügen.

Das Vorhaben führt zu einer wesentlichen Verbesserung der Sanitärsituation der Grillhütte.

Das Vorhaben liegt weder im Innenbereich noch im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Der Flächennutzungsplan weist für das Vorhabensgrundstück Flächen für die Landwirtschaft aus.

Aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung und der konkreten örtlichen Gegebenheiten ist das geplante Vorhaben nur im Außenbereich ausführbar. Es erfüllt damit den Tatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und ist als privilegiertes Vorhaben zulässig.

Öffentliche Belange stehen nicht entgegen.

Die ausreichende Erschließung ist für das Außenbereichsvorhaben im Bestand gesichert.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Das Oberflächenwasser sollen auf den bestehenden Grünflächen versickert werden.

Anfallendes Schmutzwasser wird über eine neu zu verlegenden Druckleitung einem bestehenden Mischwasserkanal zugeführt.

Die für dieses Vorhaben zuständige obere Naturschutzbehörde bei der SGD-Nord hat , auch im Hinblick auf die Verbesserung der Situation durch den Sanitärcontainer, keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Anlage/n:

- Stadtplanausschnitt
- Flächennutzungsplan
- Lageplan
- Grundriss
- Ansichten

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Sanitärcontainer und Vorfläche nehmen ca. 28 m² Fläche in Anspruch.